

Besondere Bedingung Nr. 2104

Bade- und Schuranstalten für Tiere, Tierklauenpfleger und Viehschneider

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7 Pkt.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Tieren bei oder infolge der beruflichen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers.

Diesbezüglich beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 181,68.